

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 11

Freitag, den 12. Mai 2017

Nummer 9

60 jähriges Bestehen TAG DER OFFENEN TÜR 21. MAI - Geflügelzuchtverein Haynrode

HÄHNEKRÄHEN - auf dem Sportplatz

- + Beginn 9.00 Uhr
- + Startgebühr 2,00 € / Hahn
- + nur gesunde Hähne dürfen teilnehmen

AUSSTELLUNG - gegenüber vom Sportplatz

- + mit verschiedenen Geflügelrassen von Jung bis Alt
- + freier Eintritt
- + Schätzwettbewerb
- + ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen unter dem Zelt

SPIEL & SPASS - für unsere jüngeren Gäste

- + 13.00 - 15.00 Uhr Torwandschießen (Siegerehrung unter dem Zelt)
- + große Hüpfburg mit Rutsche und Spielstation

Ab 9.00 Uhr ist für ihr leibliches Wohl gesorgt!
Wir hoffen, dass viele unserer Einladung folgen
und mit uns ein schönes Jubiläum verbringen werden.



Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 26. Mai 2017

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 17. Mai 2017
 Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 16. Mai 2017, bis 18:00 Uhr

**Sprechzeiten, wichtige Rufnummern,
 Bereitschaftsdienste**



**Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende
 Dirk Böning

**Weststraße 2
 37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
 Telefax: (036074) 77 - 200
 Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
 Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
 Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
 Bürgermeister Cornelius Fütterer:**
 Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Ortsteil Bernterode
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:
 Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:
 Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Jugendtreffs der Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Aktuelle Präsenzzeiten

Breitenworbis	Di: 18.30 - 21.00 Uhr
	Mi: 15.00 - 21.00 Uhr
	Fr: 15.00 - 19.30 Uhr
Bernterode	Mo: 15.00 - 20.00 Uhr
Haynrode	Di: 15.00 - 18.00 Uhr
	Do: 15.00 - 21.00 Uhr
Buhla & Ascherode	Fr: 20.00 - 23.00 Uhr
Angebote für alle Ortschaften der VG	
Mädchensachen	Fr: 15.00 - 19.00 Uhr
	Treffpunkt Jugendclub

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder
 Kessel“ Niederorschel:**
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**
 Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
 Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112

**Wasser- und Abwasserzweckverband
 „Eichsfelder Kessel“**

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Kontakt:
 Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
 Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de
Geschäftszeiten:
 Montag 13.30 - 15.30 Uhr
 Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
 Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

außerhalb der Geschäftszeiten
in dringenden Fällen: (036076) 569-0
bei Verhinderung
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780
 Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
 Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:
 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW
 Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15
 Uhr) bleiben unverändert.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
 E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, Tel.
 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesene.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft
 Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
 ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
 Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
 und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und
 die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
 werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genau-
 so wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb-
 wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu
 keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:**
 Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwal-
 tungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis,
 Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können
 Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und
 bezogen werden.

Amtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Bekanntmachung

über die Berufung und Verpflichtung des Schiedsmannes und seines Stellvertreters der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode, Kirchworbis, Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel.

Zum **Schiedsmann** wurde berufen und verpflichtet:

Herr **Frank Iseke**
OT Bernterode
Bahnhofstraße 14
37339 Breitenworbis

Kontaktdaten des Herrn Iseke:

Telefon: 03 60 76 / 41 72 1
E-Mail: frank.iseke@web.de

Zum **stellv. Schiedsmann** wurde berufen und verpflichtet:

Herr **Christian Müller**
Hauptstraße 14
37355 Deuna

Kontaktdaten des Herrn Müller:

Telefon 03 60 76 / 40 76 3
Mobil 0151/25240334
E-Mail christian.deuna@web.de

Die Verwaltung der gemeinsamen Schiedsstelle erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, telefonisch erreichbar unter 036074/77113.

Dies ist auch der Sitz der gemeinsamen Schiedsstelle und der Schriftverkehr mit der Schiedsperson ist unter dieser Anschrift zu führen.



Gemeinde Breitenworbis

28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 27.04.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis wurden 2 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**1. Beschluss Nr. 20-28-137/2017 vom 27.04.2017
Neubenennung einer Straße der Gemeinde Breitenworbis im Ortsteil Bernterode**

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beschließt die Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bernterode, Flur 1, Flurstück 17/69 sowie das Grundstücks 479 als Straße „Zum Sandbruch“ zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 14 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

**2. Beschluss Nr. 20-28-138/2017 vom 27.04.2017
5. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Breitenworbis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Breitenworbis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: 1 Stimme
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.
Die Satzungsänderung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 8 Beschlüsse

- Beschluss Nr. 20-28-139/2017
- Beschluss Nr. 20-28-140/2017
- Beschluss Nr. 20-28-141/2017
- Beschluss Nr. 20-28-142/2017
- Beschluss Nr. 20-28-143/2017
- Beschluss Nr. 20-28-144/2017
- Beschluss Nr. 20-28-145/2017
- Beschluss Nr. 20-28-146/2017

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

**Cornelius Fütterer
Bürgermeister**



Gemeinde Gernrode

2. Änderung zur Feuerwehrentschädigungssatzung

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Gernrode die 2. Änderung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gernrode, bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb seiner Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO)

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 10.04.2017, Beschluss Nr. 40-15-64/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die 2. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzungsänderung am 20.04.2017 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat die Kommunalaufsicht die Satzungsänderung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Beschluss Nr. 40-15-64/2017 vom 10.04.2017 Gemeinde Gernrode

**2. Änderung zur Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Gernrode
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode nachstehende Satzungsänderung:

Artikel 1 - Änderung

(1) Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Gernrode vom 29.04.1996, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.01.2001 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) § 6 - Höhe der Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

1. Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**.
2. Nimmt der Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte (**50,00 €**) der für den Ortsbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
Gerätewart	40,00 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Der Artikel 1 Absatz 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernrode, den 26.04.2017

Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Gemeinde Haynrode

**19. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Haynrode am 20.04.2017**

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 20.04.2017 wurden zwei Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. **Beschluss Nr. 50-19-86/2017 vom 20.04.2017**
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 „Alte Schule“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Gemeinde Haynrode
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a BauGB
 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt, dass der Bebauungsplan Nr. 6 „Alte Schule“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 3 a BauGB aufgestellt wird. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen dient und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.
 2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen und den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.
 3. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Ingenieurbüro Huke in Breitenworbis beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 davon anwesend: 6 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 6 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
 Damit ist der Antrag angenommen.

2. Beschluss Nr. 50-19-87/2017 vom 20.04.2017
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haynrode
Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haynrode wie folgt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Haynrode wird gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren zum 3. Mal geändert.
2. Mit der Ausarbeitung der Änderungsplanung wird das Ingenieurbüro Huke in Breitenworbis beauftragt.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 davon anwesend: 6 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 6 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
 Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss, Beschluss Nr. 50-19-88/2017, gefasst, der nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben wird.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

**28. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Kirchworbis am 24.04.2017**

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wurden 4 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. **Beschluss Nr. 60-28-108/2017 vom 24.04.2017**
Bebauungsplan Nr. 8 WA „Unterm Dorfe II“ der Gemeinde Kirchworbis
Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 60-26-104/2017 vom 20.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 60-26-104/2017 vom 20.02.2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 11 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 11 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
 Damit ist der Antrag angenommen.

2. Beschluss Nr. 60-28-109/2017 vom 24.04.2017

**Bebauungsplan Nr. 8 WA „Unterm Dorfe II“
der Gemeinde Kirchworbis**

**Beschluss zur wiederholten Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur
Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum von 1 Monat.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

3. Beschluss Nr. 60-28-110/2017 vom 24.04.2017

**Neufassung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Kirchworbis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchworbis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

Die Friedhofssatzung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

4. Beschluss Nr. 60-28-111/2017 vom 24.04.2017

**Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Kirchworbis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kirchworbis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

Die Friedhofsgebührensatzung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

**Wolfgang Benisch
Bürgermeister**

**Bekanntmachung
der Gemeinde Kirchworbis**

**Bebauungsplan Nr. 8 WA „Unterm Dorfe II“
der Gemeinde Kirchworbis
Wiederholte öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

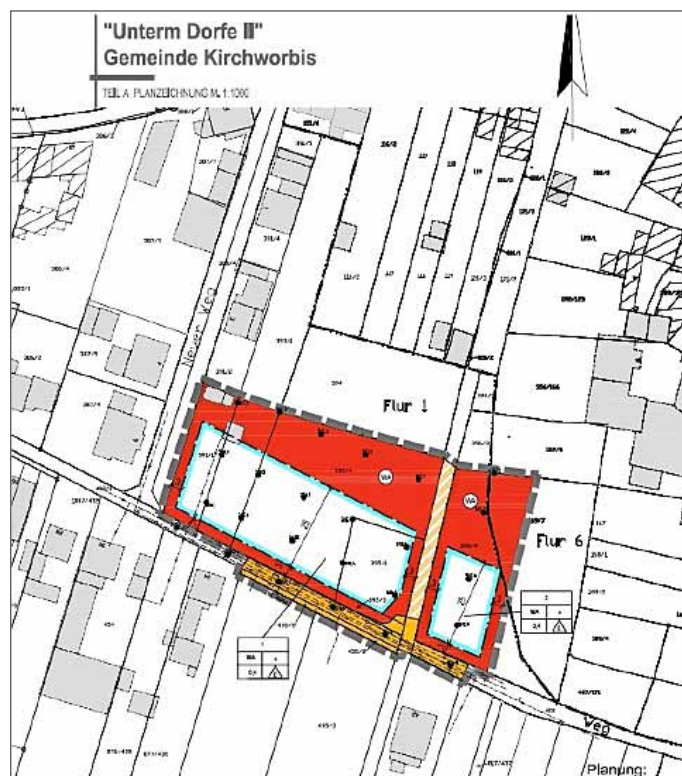
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes WA „Unterm Dorfe II“ beschlossen.

Der Planbereich beinhaltet in der Gemarkung Kirchworbis, Flur 1, die Flurstücke 391/1, 395/4, 395/1, 395/3, 435/2, 435/5 und teilweise die Flurstücke 396/4, 393/1, 436, 402, 402/1 und in der Flur 6 teilweise das Flurstück 169/7.

2. Die wiederholte öffentliche Unterrichtung und Erörterung soll nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722) durchgeführt werden.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Bürgerbeteiligung, wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der geänderten Situation zur Verkaufsbereitschaft und einer dadurch möglichen Vergrößerung des bebaubaren Bereiches wurde die Bauleitplanung nochmals geändert. Mit der Änderung des Geltungsbereiches sind die Grundzüge der Planung berührt und verlangen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit.



Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes WA „Unterm Dorfe II“ der Gemeinde Kirchworbis, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften liegen in der Zeit

vom 22.05.2017 bis 23.06.2017

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Kirchworbis, zu den üblichen Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung während der Dienstzeiten möglich.

**29. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Kirchworbis**

Am Montag, dem 22.05.2017 um 19.30 Uhr findet in dem Gemeindeamt, Hauptstraße 33 in Kirchworbis die 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de.

**Wolfgang Benisch
Bürgermeister**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme aus:

- Umweltbericht
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:
 - Landkreis Eichsfeld vom 08.01.2016, 14.11.2016 und 13.02.2017
 - Thüringer Landesverwaltungsamt vom 03.11.2016 und 07.02.2017
 - Landwirtschaftsamt vom 29.11.2016 und 02.02.2017
 - Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ vom 01.12.2016 und 08.02.2017

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft
- Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen zwischen den genannten Belangen

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchworbis, den 12.05.2017

gez. Benisch
Bürgermeister